

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 4a zum Gutachten
Nr. **RA94/00118/B/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533803, 100K m. Zentrierring
Ø64/56,2**

Blatt 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : M553
Radausführung : M5533803, 100K m. Zentrierring Ø64/56,2
Radgröße nach Norm : 5½J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 450
zul. Abrollumfang in mm : 1770
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1
Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring Farbe signalgrün
Kennzeichnung Ø64/56,2

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Daihatsu Motor Co., Ltd., Osaka / Japan
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12x1,5
Anzugsmoment in Nm : 90
Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Typ: G100/101			
ABE / EG-Genehmigung: E576			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
27; 35; 38; 66	Daihatsu Charade (2-türig)	155R13-78	A02)A03)A04)A05) A06)A07)A08)A09)
27; 35; 38; 66	Daihatsu Charade (4-türig)	165/70R13-79 175/70R13-82	A10)E04)

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 4a zum Gutachten
 Nr. RA94/00118/B/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533803, 100K m. Zentrierring
 Ø64/56,2**

Blatt 2 von 4

Typ: G100/101			
ABE / EG-Genehmigung: F150			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
27; 35; 38; 41; 66	Daihatsu Charade	155R13-78 165/70R13-79 175/70R13-82	A02)A03)A04)A05) A06)A07)A08)A09) A10)E04)

F150/NT6

4/100/

Typ: G100/101			
ABE / EG-Genehmigung: F150/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 66	Daihatsu Charade (2-türig)	155R13-78	A02)A03)A04)A05) A06)A07)A08)A09) A10)E04)
40; 66	Daihatsu Charade (4-türig)	165/70R13-79	
		175/70R13-82	

F150/1/NT1E

700/620

4/100/56

Typ: A101			
ABE / EG-Genehmigung: F281			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77	Daihatsu Applause	175/70R13-82	A02)A03)A04)A05) A06)A07)A08)A09) A10)E04)

F281/NT4

765/820

4/100/56

Typ: G200			
ABE / EG-Genehmigung: G464			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
44; 55; 62	Daihatsu Charade (2/4-türig, Schrägheck)	155R13-78	A02)A03)A04)A05) A06)A07)A08)A09) A10)E04)
55; 66	Daihatsu Charade (4-türig, Stufenheck)	165/70R13-79 A01)K34)	

G464/NT06

770/800

4/100/56

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 4a zum Gutachten
Nr. **RA94/00118/B/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533803, 100K m. Zentrierring
Ø64/56,2**

Blatt 3 von 4

Typ: G2			
ABE / EG-Genehmigung: e6*95/54*0034*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
62; 66	Daihatsu Charade Daihatsu Valera	155R13-78 165/70R13-79 A01)K34)	A02)A03)A04)A05) A06)A07)A08)A09) A10)E04)

e6*95/54*0034*00

770/800

4/100/56

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol **V** ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol **W** ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung **ZR** ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen; eine Bestätigung des Reifenherstellers ist bei der Abnahme vorzulegen.

Antragsteller:	Artec Autoteilehandelsges.mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach	ANLAGE 4a zum Gutachten Nr. RA94/00118/B/67
Typ:	M553	
Ausführung:	M5533803, 100K m. Zentrierring Ø64/56,2	Blatt 4 von 4

- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten und an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Unterhalb des Felgentiefbetts bzw. der Felgenschulter sind keine Wuchtgewichte zulässig.
- E04) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 14-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.
- K34) Durch Nacharbeit der Radhausauschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination herzustellen.

Die ANLAGE 4a mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ M553 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandels-ges.mbH.

Essen, den 13. März 1997
RA94/00118/B/67